

**Beschluss** (gegen die Stimmen von DIE LINKE./Die PARTEI und AfD):

1. Den Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt B.) des Vortrages entsprochen werden.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2089 für den Bereich Pappenheimstraße (westlich) zwischen Marsplatz und Blütenburgstraße – Plan vom 02.06.2022 und Text und die dazugehörige Begründung – werden gebilligt.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erst dann öffentlich auszulegen, wenn der städtebauliche Vertrag (Grundvereinbarung) wirksam geschlossen ist und die darin genannten Voraussetzungen (z.B. Stellung von Sicherheiten sowie Eintragungen für die zu bestellenden Verpflichtungen im Grundbuch oder die notarielle Bestätigung) vollinhaltlich erfüllt sind.
4. Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2089 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.
5. Dieser Satzungsbeschluss ergeht unter Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.
6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Grundstückseigentümerin zur Durchführung eines Realisierungswettbewerbes (ausgenommen ist das Baudenkmal Pappenheimstraße 14) gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2013 verpflichtet ist. Im Wettbewerbsverfahren

soll eine angemessene Beteiligung der Landeshauptstadt München am Preisgericht durch jeweils stimmberechtigte Mitglieder der Stadtratsfraktionen, durch eine stimmberechtigte Vertretung des Bezirksausschusses 3 – Maxvorstadt sowie durch die Stadtbaurätin Frau Prof. Dr. (Universität Florenz) Elisabeth Merk oder Vertretung als Fachpreisrichterin erreicht werden.

7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.